Erläuterung zum Durchführungsplan Nr. 26 - 1. Änderung - der Provinzialhauptstadt Münster (Westf.)

Der Durchführungsplan Nr. 26 - 1. Änderung - wurde gemäß § 10 des Gesetzes über Maßnahmen zum Aufbau in den Gemeinden (Aufbaugesetz) in der Fassung vom 29.4.1952 (GS.NW. S.454) nach Maßgabe des am 28.3.1952 rechtswirksam gewordenen Leitplanes der Stadt Münster aufgestellt. Er erstreckt sich auf das Teilgebiet des Stadtkreises Münster zwischen Neubrückenstraße, Bogenstraße, Bergstraße und Apostelkirche.

Wegen der zukünftigen Art der Bebauung und der baulichen Ausnutzung im Sinne des § 10 Abs. 2 des Aufbaugesetzes NW. verbleibt es bei der durch die Polizeiverordnung über die Ausweisung von Baugebieten im Stadtgebiet Münster (Baugebietsordnung) vom 22.7.1957 und den zugehörigen Baugebietsplan bestimmten Regelung, falls im Einzelfall durch den Durchführungsplan nicht ausdrücklich eine abweichende Festlegung getroffen ist. Baugebietsordnung und Baugebietsplan gelten nicht als Bestandteile des Durchführungsplanes.

A. Erläuterung der Planung

Die für die Gesamtplanung maßgebenden Grundsätze und Erwägungen sind im Leitplan und zugehörigen Erläuterungsbericht enthalten.

Wesentlicher Bestandteil der 1. Änderung des Durchführungsplanes ist die Ausweisung von öffentlichen Parkflächen für den ruhenden Verkehr, um die in dieser Hinsicht bestehenden innerstädtischen Schwierigkeiten soweit wie möglich zu verbessern. Aus diesen Erwägungen heraus soll das z.Z. (mit Ausnahme des eingeschossigen Ladengebäudes der Fischhandlung Strauß) noch unbebaute Gelände zwischen Bogenstraße, Neubrückenstraße und Apostelkirche als öffentlicher Parkplatz ausgewiesen werden. Die Zu- und Abfahrt hierzu erfolgt über den im Durchführungsplan Nr. 26 bereits festgelegten, parallel zur Bogenstraße verlaufenden Erschließungsweg. Es ist gleichzeitig vorgesehen, die freistehende Giebelwand Bogenstraße 13 (Camps) durch ein Abschlußgebäude mit Bogengang an der Bogenstraße abzudecken. Weiterhin soll der Parkplatz gegen die Bogenstraße, Neubrückenstraße und die Apostelkirche durch Anlage von bepflanzten Grünstreifen abgeschirmt werden.

Durch die vorgesehene Änderung des Durchführungsplanes wird das engbebaute Altstadtgebiet an dieser Stelle eine sehr erwünschte Auflockerung erfahren, die sich auch städtebaulich vorteilhaft auswirken wird, da die Apostelkirche sowie die Neubrückenstraße mit dem Stadttheater und der Martinikirche von der Bogenstraße aus in ein freies Blickfeld gerückt und anderseits die reizvollen Giebelhäuser der Bogenstraße als Blickfang von der Neubrückenstraße aus dienen werden.

B. Durchführungsmaßnahmen

Zur Verwirklichung des Durchführungsplanes Nr. 26 ist als Maßgabe zur Ordnung des Grund und Bodens durch Ratsbeschluß vom 23.7.1956 die Umlegung gemäß § 14 Abs. 1 c des Aufbaugesetzes NW, in der Fassung vom 29.4.1952 festgelegt worden. Die Abgrenzung des Umlegungsgebietes entspricht der im Durchführungsplan Nr. 26 dargestellten Planbegrenzung. Dieser Beschluß bleibt auch hinsichtlich der 1. Änderung des Durchführungsplanes Nr. 26 gültig.

C. Schätzung der Kosten

Die Stadt Münster ist Trägerin der sich aus der 1. Änderung des Durchführungsplanes Nr. 26 ergebenden Ausbaumaßnahmen. Die entstehenden Kosten sind schätzungsweise mit 890.000,-- DM ermittelt.

Die Kosten der Anschlüsse etwaiger Hausversorgungsleitungen sind in der vorgenannten Summe nicht enthalten und gehen zu Lasten der Anlieger.

Aufgestellt und durch die Stadtvertretung in der Sitzung vom 24. November 1958 beschlossen.

Münster (Westf.), den 29. November 1958

Im Auftrage des Rates der Stadt Münster

RAT DER STADT MÜNSTER

. . . . . .

Oberbürgermeister

Der Erläuterungsbericht hat gemäß § 11 (1) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29.4.1952 (GS.NW.1952 S.454) zusammen mit dem zugehörigen Durchführungsplan in der Zeit vom 16.12.1958 bis 13.1.1959 offengelegen.

Münster (Westf.), den 19. Januar 1959

VERWALTUNG DER PROVINZIALHAUPTSTADT MÜNSTER

(Bohle)

Städt. Obervermessungsrat

Der Erläuterungsbericht hat gemäß § 11 (1) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29.4.1952 (GS.NW.1952 S.454) zusammen mit dem zugehörigen Durchführungsplan in der Zeit vom 10.5. bis 7.6.1960 erneut offengelegen.

Münster (Westf.), den 8. Juni 1960

VERWALTUNG DER PROVINZIALHAUPTSTADT MÜNSTER 112

(Jacobs)

Techn. Stadtamtmann

~~(Bohle)~~

~~Städt. Obervermessungsrat~~

Gemäß § 11 (2) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. 4. 1952 (GS. NW. S. 454) ist mit Verfügung vom 28. 6. 1960 bestätigt worden, daß dieser Plan mit den Zielen des Leitplans übereinstimmt.

Münster, den 28. 6. 1960

Der Regierungspräsident

I. A.

Oberreg.- u.-baurat.

REGIERUNGSPRÄSIDENT 20 MÜNSTER